

# **BL\_GERICHTE 460 23 12 vom 25. April 2023**

BL Gerichte, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_23\\_12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_23_12)

FR: BL\_GERICHTE 460 23 12 du 25 avril 2023

IT: BL\_GERICHTE 460 23 12 del 25 aprile 2023

## **Regeste**

Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Neubeurteilung 460 18 365)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Tatsächliches und Rechtliches

#### **E. 2.1**

Des Landfriedensbruchs schuldig macht sich, wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden (Art. 260 Abs. 1 StGB). Die Teilnehmer, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernen, bleiben straffrei, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert haben (Abs. 2). Gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Der Begriff des "zusammengerotteten Haufens" entspricht der Definition der Zusammenrottung beim Landfriedensbruch, wobei diese nicht öffentlich zu sein braucht. Die Rechtsprechung anerkennt, dass nicht abstrakt bestimmt werden kann, ab welcher Anzahl von Personen von einer Zusammenrottung auszugehen ist. Eine Zusammenrottung ist die Ansammlung einer je nach den Umständen mehr oder weniger grossen Anzahl von Menschen, die nach aussen als vereinigte Menge erscheint und die von einer die öffentliche Friedensordnung bedrohenden Grundhaltung getragen wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Menge spontan oder auf Einberufung hin versammelt hat. Die Ansammlung muss auch nicht von Anfang an zum Ziel haben, den öffentlichen Frieden zu stören. Im Übrigen kann eine vorerst friedliche Versammlung zu einer Zusammenrottung werden, die zu Handlungen führt, welche die öffentliche Ordnung stören, wenn sich die Grundhaltung der Menge unvermittelt in diesem Sinne verändert (BGer Urteil 6B\_926/2020 vom 20. Dezember 2022, E. 1.3, m.w.H). In einem jüngeren, nicht amtlich publizierten Urteil wurde unter den konkreten Umständen eine Gruppe von "zirka 20" Eishockey-Anhängern als Zusammenrottung qualifiziert (Urteil 6B\_630/2018 vom 8. März 2019 E. 1.3.2).

#### **E. 2.2**

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts kann vorab festgestellt werden, dass die – nachträglich widerrufen – Anerkennung des Tatvorwurfs

anlässlich der Einvernahme vom 15. Januar 2014 (act. 24251) in Verbindung mit den Feststellungen gemäss Polizeirapport vom 28. September 2012 (act. 24119 ff.) sowie den Fotografien, welche das Verhalten des Beschuldigten (bezeichnet als Person Nr. 9) im Bereich des Bahnhofs Winterthur zum Tatzeitpunkt dokumentieren (act. 24165 ff., 24193 ff.), für den Nachweis des Anklagesachverhalts nicht genügt. In Würdigung des Rapports der Stadtpolizei Winterthur vom 2. Mai 2012 (act. 24107 ff.) sowie der Dokumentation betreffend den Polizisten B. (act. 24133 ff.) kann es als erstellt angesehen werden, dass mindestens ein Teil der fotografisch erfassten Personen gegenüber der Stadtpolizei Winterthur gewalttätig wurde. Aus den Akten geht sodann hervor, dass sich der mit einem Stadionverbot belegte Beschuldigte, welcher der Hooligangruppierung "X." zugeordnet wird (act. 24185), in einer Ansammlung von Anhängern des FC Basel bewegte, deren Auftreten objektiv als provokant zu bewerten ist. Weiter ist durch die Fotografien in den Akten nachgewiesen, dass A. einer Gruppe von rund 20 Personen angehörte, welche die Geleise überschritt (act. 24165, 24197 ff.). Schliesslich ist aus den Akten ersichtlich, dass 3-5 Personen auf der anderen Seite eines Zauns den Polizeibeamten auf der Rudolfstrasse gegenüberstanden, wobei es sich hier gemäss Fotodokumentation der Stadtpolizei Winterthur um "Steine werfende Basler Anhänger" handelte. Die unscharfen Detailaufnahmen zeigen in diesem Zusammenhang eine Person, deren Signalelemente mit denjenigen von A. übereinstimmen (act. 24169 ff.). Unter dem Titel "Filmauswertungen" führt der Rapport der Stadtpolizei Winterthur vom 28. September 2012 folgendes aus: "Auf den Videoaufnahmen ist klar zu sehen, wie sich die Person Nr. 9 an vorderster Front in der gewalttätigen Gruppierung an den Ausschreitungen beteiligte" (act. 24125). "Anlässlich der Ausschreitungen am Bahnhof fiel A. wiederum auf, als er aus der gewaltbereiten Gruppierung mit hochgezogenem Tuch im Gesicht verummmt, Schottersteine gegen die uniformierte Polizei warf" (act. 24127). Dieser Sachverhalt kann mit Blick auf die bundesgerichtlichen Erwägungen nicht als erstellt angesehen werden. Die Videoaufnahmen, auf welche der vorgenannte Rapport Bezug nimmt, befinden sich nicht in den Akten. Die im Polizeirapport als "Steine werfende Basler Anhänger" bezeichnete Personengruppe, welcher der Beschuldigte möglicherweise angehörte, erreicht die Grösse einer tatbestandsmässigen Zusammenrottung nicht. Die weiteren Bilder zeigen den Beschuldigten in Menschenansammlungen, deren Ausmass objektiv als tatbestandsmässig qualifiziert werden kann, doch lässt sich in Bezug auf diese Gruppierungen gemäss den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts keine hinreichende Verbindung zu konkreten Gewalttätigkeiten herstellen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte A. somit im vorliegenden Neubeurteilungsverfahren in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft von den Vorwürfen des Landfriedensbruchs sowie der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte freizusprechen. In diesem Sinne ist das vorinstanzliche Urteilsdispositiv zu bestätigen und in Ziffer IX.1.a unverändert als Bestandteil dieses Urteils zu erklären.

### **E. 3**

Kosten

#### **E. 3.1**

Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Urteilsdispositiv auch betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziffer IX.2) zu bestätigen und unverändert als Bestandteil dieses Urteils zu erklären.

## **E. 3.2**

Ordentliche Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht

### **E. 3.2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.2.2**

Von den ordentlichen Kosten des ersten Berufungsverfahrens ( 460 18 365 ) geht der dem Beschuldigten A. gemäss Dispositiv-Ziffer B.1 des Urteils vom 21. Februar 2020 zugeordnete Kostenanteil von CHF 2'700.– ausgangsgemäss zu Lasten des Staates (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend erhöhen sich die durch den Kanton Basel-Landschaft zu tragenden Verfahrenskosten um diesen Betrag von CHF 34'290.– auf CHF 36'990.–. Im Übrigen sind die ordentlichen Kosten des ersten Berufungsverfahrens gemäss den rechtskräftig festgelegten Anteilen durch die in Dispositiv-Ziffer B.1 genannten Personen zu bezahlen.

### **E. 3.2.3**

Die ordentlichen Kosten des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens in der Höhe von CHF 1'600.–, beinhaltend eine Gebühr von CHF 1'500.– sowie Auslagen von CHF 100.–, gehen ausgangsgemäss zu Lasten des Staates.

## **E. 3.3**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Verfahren vor Kantonsgericht (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.